

Die Liegenschaftsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück informiert:

Öffentliche Bekanntmachung

Pachtvergabeverfahren (PVV) zur Verpachtung kommunaler landwirtschaftlich nutzbarer Grundstücksflächen der Gemeinde Kindelbrück

Die Gemeinde Kindelbrück führt ein Pachtvergabeverfahren zur Ermittlung neuer Pächter für freigewordene Pachtflächen durch. Hier die wichtigsten Informationen dazu zusammengefasst:

- Informationen, Lagebeschreibungen und Formulare können
 - zu den jeweiligen Sprechzeiten in der Liegenschaftsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück (Tel.: 036375-51025 / E-Mail: t.meister@vg-kindelbrueck.de) oder
 - im Internet unter **www.vg-kindelbrueck.de - Aktuelles** eingeholt werden
- die Vergabe erfolgt auf Grundlage der „Richtlinie für das Pachtvergabeverfahren (PVV) zur Verpachtung kommunaler landwirtschaftlich nutzbarer Grundstücksflächen der Gemeinde Kindelbrück (Verpächter)“ (Beschlussnr.: 65-7-20-213), ebenfalls unter o. g. Quellen veröffentlicht, und derer ersten Änderung (Beschlussnr.: 117-11-20-213)
- **Angebote** sind unter **folgender Adresse** abzugeben:
Gemeinde Kindelbrück
c/o Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück (Liegenschaften)
Puschkinplatz 1
99638 Kindelbrück
- im Angebot sind **mindestens Name und Adresse des Bieters, das jeweilige Los und der gebotene Mindestpachtpreis** anzugeben
- zudem sollte die Angabe erfolgen, ob der Bieter **Haupt- oder Nebenerwerbslandwirt ist, ökologischen oder konventionellen Anbau betreibt, Junglandwirt nach EU-Vorgaben ist, kommunale Unterstützungsleistungen vorliegen und für Vorpächter, ob Existenzgefährdung durch den Flächenentzug besteht** (siehe Pachtvergaberichtlinie Punkt 3.3 und 3.4, Seite 7 bis 8)
- zur Vereinfachung können **Bewerbungsformulare** im Internet heruntergeladen oder im Amt für Liegenschaften zu den allgemeinen Sprechzeiten angefragt werden
- durch Bewerber, die **bereits generell einmal Pächter waren oder sind**, ist dem Angebot ein **Nachweis über die ordnungsgemäße Bewirtschaftung** beizufügen:
 - a)** für Pächter, die **innerhalb** der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück Ländereien der Gemeinden gepachtet haben, reicht die **Angabe einer Referenzfläche** zur internen Kontrolle
 - b)** für Pächter, die **außerhalb** der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück Ländereien gepachtet haben, reicht ein kurzer **Nachweis bzw. ein Bestätigungsschreiben des jeweiligen Verpächters**

- **Angebotsende** ist der **23.07.2025, 12.00 Uhr**

- Angebote sind in einem **verschlossenen** Umschlag mit der Kennzeichnung „**Angebot Pachtvergabeverfahren Gemeinde Kindelbrück**“ unter o. g. Adresse abzugeben

- Angebote auf einzelne Flurstücke eines Loses sind nicht zulässig

- Angebote, die nach Angebotsende eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden

- es können mehrere Angebote für einzelne Lose in einem Briefumschlag abgegeben werden

- **Zuschlags- und Bindefrist** nach Auswertung der Angebote ist der **24.08.2025**

Hinweis:

Für die Lose, welche einen **Gewässerrandstreifen** beinhalten, ist § 29 Thüringer Wassergesetz und § 38 Wasserhaushaltsgesetz zu beachten. An dieser Stelle wird speziell auf den § 29 Abs. 1 und 3 Thüringer Wassergesetz verwiesen.

Hiernach gilt folgendes:

(1) Abweichend von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG beträgt der Gewässerrandstreifen an oberirdischen Gewässern innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile fünf Meter und im Außenbereich zehn Meter. Im Übrigen gilt § 38 WHG entsprechend, wenn nicht in diesem Gesetz Abweichendes bestimmt ist.

(3) An oberirdischen Gewässern ist in Gewässerrandstreifen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln verboten. § 38 Abs. 5 WHG gilt entsprechend. Das Verbot nach Satz 1 reduziert sich auf die ersten fünf Meter des Gewässerrandstreifens,

- 1. wenn diese vollständig mit Bäumen oder Sträuchern bewachsen sind oder*
- 2. wenn die in den ersten fünf Metern des Gewässerrandstreifens liegende landwirtschaftliche Fläche ganzjährig begrünt ist und nicht umgebrochen wird. Dem steht unbeschadet des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 WHG nicht entgegen, wenn nach mehr als vierjähriger Standzeit ein Umbruch zum Zweck einer unverzüglichen Erneuerung der bisherigen Begrünung vorgenommen wird. Der Umbruch ist vorher der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Die Aussaat zur Begrünung nach Satz 1 darf keine Leguminosen umfassen.*

Für den Gewässerrandstreifen gilt das **Optionsmodell nach § 29 Absatz 3 Nr. 2 Thüringer Wassergesetz**.

Hiernach ist die Nutzung der ersten 5 Meter des Gewässerrandstreifens als landwirtschaftliche Fläche **ganzjährig zu begrünen und eine Nutzung nur noch als Grünland zulässig**.

gez.

Roman Zachar

Bürgermeister Gemeinde Kindelbrück